



DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) zur Vorabkontrolle der „Eurodac MSI/Optical Scan Tests Study“

Brüssel, den 25. November 2015 (Fall 2015-0082)

1. Verfahren

Am 28. Januar 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) eine Meldung zur Vorabkontrolle („Meldung“) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) der so genannten „Eurodac MSI/Optical Scan Tests Study“.

Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

- Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
- Eurodac MSI/Optical Scan Test Strategy;
- Vermerk der eu-LISA (Stellungnahme des DSB zur Verarbeitung in Bezug auf „Eurodac MSI/Optical Study“) vom 28. Januar 2015;
- Schreiben der norwegischen Datenschutzbehörde (*Datatilsynet*) „Assessment – Test of MSI-scanning of fingerprints – Eurodac“, vom 22. Dezember 2014.

Mit E-Mail vom 5. März 2015 ersuchte der EDSB eu-LISA um Informationen und Klarstellungen zu den zur Vorabkontrolle gemeldeten Verarbeitungsvorgängen.

Der DSB von eu-LISA antwortete dem EDSB mit einer E-Mail vom 26. Mai 2015. Dieser Antwort waren folgende Unterlagen beigelegt: „Annex 1 – The Alternate Approach 1.0“; „MSI/Optical Scan Test Plan 1.0“.

Nach Durchsicht dieser Unterlagen ersuchte der EDSB in einer E-Mail vom 5. Juni 2015 um weitere Klarstellungen, insbesondere zu den Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten.

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien
Dienststelle: Rue Montoyer 63

E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu
Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

Die Antwort von eu-LISA erfolgte am 27. August 2015 in Form einer E-Mail, der auch eine aktualisierte Meldung beigelegt war.

Am 3. September 2015 sandte der EDSB den Entwurf seiner Stellungnahme an den DSB zur Kommentierung. Die Antwort des DSB erfolgte in Form einer E-Mail vom 19. November 2015, in der eine Risikobewertung der Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Eurodac MSI/Optical Scan Test Study übersandt wurde, sowie einer E-Mail vom 20. November, der zufolge die genannte Risikobewertung vom Sicherheitsbeauftragten von eu-LISA gebilligt wurde und eu-LISA keine Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme hat.

2. Prüfung des Falls

2.1 Sachverhalt

Der Meldung ist zu entnehmen, dass der **Zweck der Verarbeitung** darin besteht, die Leistungsfähigkeit neuer Geräte für das Einscannen von Fingerabdrücken („Multi-Spectrum Imaging/MSI scans“, nachfolgend „MSI-Scans“) daraufhin zu bewerten, ob solche Geräte für den allgemeinen Einsatz im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (nachstehend „Neufassungsverordnung“) zu empfehlen ist¹.

Zu diesem Zweck testet eu-LISA die MSI-Scans mit echten Fingerabdrücken, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zur Verfügung gestellt werden.

Eu-LISA koordiniert im Rahmen eines konkreten Mandats der Eurodac-Beratergruppe² mit Unterstützung der Eurodac-Recast-ICD-Untergruppe der Eurodac-Beratergruppe Tests im Zusammenhang mit dem Einsatz der MSI-Scans für die „Abnahme von Fingerabdrücken“.

Mit den Tests soll bewiesen werden, dass der Einsatz von MSI-Scans für die Abnahme von Fingerabdrücken keine schlechteren „Eurodac-Ergebnisse“ als andere Methoden für die Abnahme von Fingerabdrücken hervorbringt, die von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Eurodac angewandt werden (also zum Beispiel nicht zu mehr falschen Treffern oder einer schlechteren Qualität führt).

Praktisch soll mit den Tests ermittelt werden, ob die MSI-Scans Qualitätsnormen besser erfüllen als die jetzigen Methoden für die Erfassung von Fingerabdrücken (optische Scans). Zu diesem Zweck wird der gleiche Fingerabdruck mit beiden Verfahren eingescannt, also mit optischen Scans und mit MSI-Scans.

Zu den Arten von Fingerabdrücken, die mit den MSI-Scans erfasst werden sollen, gibt eu-LISA in der Antwort an den EDSB vom 26. Mai 2015 Folgendes an: „Gegenstand der Teststudie ist der Einsatz von MSI-Scans bei allen *normalen, beschädigten und regenerierten Fingerabdrücken*“.

Laut Meldung ist die „Applications Management and Maintenance Unit“ (Referat Anwendungsmanagement und -pflege) von eu-LISA der **für die Verarbeitung Verantwortliche**.

¹ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

² Die Eurodac-Beratergruppe besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und eu-LISA.

Eu-LISA führt die Tests durch und legt die Testergebnisse der Eurodac-Beratungsgruppe vor, die dann darüber befindet, ob der Einsatz von MSI-Scans für die „Abnahme von Fingerabdrücken“ im Eurodac-Kontext akzeptabel ist.

Als **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung (das vorstehend kurz beschriebene Testverfahren) gibt eu-LISA an:

– Artikel 4 Absatz 1 der Neufassungsverordnung, wo es heißt: „[...] Die Agentur gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare und sicherste Technologie und Technik für das Zentralsystem (also das „Zentralsystem von Eurodac“) zum Einsatz kommt;

– Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung zur Errichtung von eu-LISA³ besagt: „Die Agentur verfolgt die für das Betriebsmanagement der Systeme SIS II, VIS, Eurodac und anderer IT-Großsysteme relevanten Entwicklungen in der Forschung.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Zur **Datenquelle** heißt es in der Meldung, dass die in der „Eurodac Production Database“ gespeicherten Daten für den Test *nicht* verwendet werden. Für den Test stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Fingerabdrücke von Drittstaatsangehörigen für eine „gesonderte/Ad hoc-Datenbank“ („Testumfeld“) zur Verfügung. Diese Fingerabdrücke sind mit keinerlei Hinweisen versehen, die eine Rückverfolgung des Antragstellers ermöglichen würden („weder auf Seiten der Zentraleinheit noch auf Seiten der Mitgliedstaaten wird eine Verknüpfung zwischen den Fingerabdrücken und der Identität der Person gespeichert“⁴).

Betroffene Personen sind laut Meldung ausländische (Nicht-EU-)Staatsangehörige (auch als „von Eurodac betroffene Personen“ bezeichnet).

Die (automatisch) verarbeiteten **personenbezogenen Daten** sind, wie weiter oben bereits erwähnt:

– Bilder von Fingerabdrücken von Drittstaatsangehörigen, *die von den zuständigen Behörden der an der Studie teilnehmenden Mitgliedstaaten bereitgestellt werden*. In der Meldung heißt es: „Alle Testdaten werden anonymisiert. Mit Ausnahme der Fingerabdrücke werden in dieser Teststudie keine anderen personenbezogenen Identifizierungsdaten verwendet. Die gesonderte Testdatenbank enthält zwar noch andere Datenfelder, doch werden in diese Felder nach dem Zufallsprinzip generierte Daten eingegeben“⁵.

Eu-LISA unterstreicht weiter, sie verlange von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die an dem Test teilnehmen möchten (indem sie Fingerabdrücke für die gesonderte eu-LISA-Datenbank bereitstellen), mit den jeweiligen nationalen Datenschutzbehörden abzuklären, ob ihre eigenen Datenverarbeitungen mit dem Recht ihres Landes zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG in Einklang stehen, ob eine besondere Genehmigung erforderlich ist und welche Bedingungen und Einschränkungen für die Datenverarbeitung bestehen.

Die Meldung besagt eindeutig, dass die zuständigen nationalen Behörden nicht nur Fingerabdrücke für die gesonderte eu-LISA-Datenbank bereitstellen, sondern auch die Genauigkeit der mit Hilfe von MSI-Scans gewonnenen Ergebnisse testen („Testfälle“). Für

³ Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

⁴ Siehe die Vorabkontrollmeldung, Punkt 6.

⁵ So eu-LISA in einer Klarstellung vom 27. August 2015.

diese Tests beziehen die nationalen zuständigen Behörden Fingerabdrücke aus einer speziellen Datenbank⁶.

Die norwegische Datenschutzbehörde hat aus der Perspektive des norwegischen Datenschutzrechts eine Bewertung der Übermittlung der Daten durch die zuständige norwegische Behörde (Norwegische Einwanderungsdirektion) an eu-LISA vorgenommen⁷.

Wie eu-LISA in ihrer Antwort an den EDSB vom 26. Mai 2015 ausführt, besteht derzeit ihrerseits „keine schriftliche Vereinbarung/Absichtserklärung mit den Teilnehmern“.

Die Daten können an folgende **Empfänger** weitergegeben werden:

- eu-LISA;
- die zuständigen Behörden der an der Studie teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Gespeichert werden die Daten auf elektronischen Speichermedien in einem sicheren Datenzentrum von eu-LISA. **Aufbewahrt** werden die Daten während der Laufzeit der Studie (zwei Monate, die bei Bedarf um zwei Monate verlängert werden können)⁸.

Bezüglich der **Rechte betroffener Personen** ist eu-LISA der Auffassung, dass auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung die Artikel 13 bis 16 der Verordnung *nicht anwendbar* sind, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Verarbeitung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erfolgt und die Daten nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber bestimmten Personen verwendet werden.

Bezüglich der **Informationspflicht** gegenüber den betroffenen Personen vertritt eu-LISA ebenfalls die Ansicht, Artikel 11 sei *nicht anzuwenden* (da die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden), während Artikel 12 Absatz 1 auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 nicht anzuwenden sei, weil die Verarbeitung der wissenschaftlichen Forschung diene und die Bereitstellung solcher Informationen für den für die Verarbeitung Verantwortlichen einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeute.

Zu **Sicherheitsvorkehrungen** führt eu-LISA (in der Meldung und im beigefügten Dokument „Eurodac MSI/Optical Scan Test Strategy“) an, sie habe in den Bereichen physischer Zugang, logische Sicherheit und Mitarbeitersicherheit Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Neben den vorstehend genannten Sicherheitsvorkehrungen hat eu-LISA als Anlagen zur E-Mail des DSB von eu-LISA vom 26. Mai 2015 den „Annex I“, den „Alternate Approach 1.0“ und den „MSI/Optical Scan Test Plan 1.0“ bereitgestellt.

2.2 Rechtliche Aspekte

2.2.1 Vorabkontrolle

⁶ „NIST Special Database 14“, beschrieben unter Punkt 9 der Meldung.

⁷ Siehe das der Meldung beigefügte Schreiben von *Datatilsynet* vom 22. Dezember 2014.

Siehe hierzu das Schreiben von *Datatilsynet* (norwegische Datenschutzbehörde) vom 22. Dezember 2014.

In diesem Schreiben nimmt die norwegische Datenschutzbehörde zur Kenntnis, dass – aus Sicht von eu-LISA – das Recht auf Zugang zur gesonderten „zentralen“ Datenbank von eu-LISA nicht gelten würde und merkt hierzu an: „*Da an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gerichtete Auskunftersuchen dieser Verordnung [der Verordnung (EG) Nr. 45/2001] unterliegen, fällt die Auslegung des besagten Artikels [Artikel 20 Absatz 2] nicht in die offiziellen Zuständigkeiten der Datenschutzbehörde; daher erheben wir keine Einwände.*“

⁸ In der E-Mail des DSB von eu-LISA vom 26. Mai 2015 heißt es: „zwei Monate (bei Problemen um zwei Monate verlängert)“.

Gegenstand der vorliegenden Vorabkontrollstellungnahme ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eu-LISA, vorgenommen zwecks Kontrolle der Präzision neuer Geräte zum Einscannen von Fingerabdrücken (den MSI-Scans) im Vergleich zur derzeit eingesetzten Technologie (siehe die Beschreibung in Abschnitt 2.1 dieser Stellungnahme).

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“). Die Meldung betrifft die Verarbeitung „personenbezogener Daten“ im Sinne der Verordnung. Es sei darauf hingewiesen, dass Fingerabdrücke (also biometrische Daten) „an sich“ schon die Bestimmung der betroffenen Person ermöglichen.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt „durch eine Einrichtung der Europäischen Union“ – eu-LISA – im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen.

Es werden personenbezogene Daten von natürlichen Personen verarbeitet, die nicht direkt oder indirekt identifiziert werden können, aber bestimmbar sind [Artikel 2 Buchstabe a] (Fingerabdruckbilder). Hierzu sagt Erwägungsgrund 8 der Verordnung: „Um festzustellen, ob eine Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von jeder anderen Person nach vernünftiger Einschätzung zur Identifizierung der betreffenden Person genutzt werden können.“

Die Verarbeitung fällt damit in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Vorabkontrolle Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung sieht vor, dass *Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Nach Auffassung von eu-LISA beinhaltet die Tatsache, dass biometrische Daten verarbeitet werden, besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Diese Ansicht stützt sich im Wesentlichen auf die aufgrund einiger dieser Daten innewohnenden Merkmale höchst heikle Natur biometrischer Daten. So verändern beispielsweise biometrische Daten die Beziehung zwischen Körper und Identität unwiderruflich, da sie die Merkmale des menschlichen Körpers „maschinenlesbar“ und einer weiteren Nutzung zugänglich machen. In den Augen von eu-LISA rechtfertigen diese Risiken eine Vorabkontrolle der fraglichen Datenverarbeitung durch den EDSB.

In Anbetracht der durch den DSB von eu-LISA selbst vorgenommenen Beurteilung des Sachverhalts und der von ihm vorgetragenen Argumente, und im Einklang mit früheren Entscheidungen des EDSB in Fällen, in denen die dem EDSB gemeldeten Verarbeitungen auch biometrische Daten (Fingerabdrücke) betrafen⁹, hält der EDSB den vorliegenden Fall für vorabkontrollpflichtig.

Schließlich nehmen wir zur Kenntnis, dass der gesamte Test Folgendes umfasst:

- die Verarbeitung von Daten auf nationaler Ebene (Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Fingerabdrücken von der zuständigen nationalen Behörde an die von eu-LISA gepflegte gesonderte Datenbank), die unter das einzelstaatliche Recht zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG fällt;
- die Erhebung und Speicherung von Fingerabdrücken durch eu-LISA, auf die die Verordnung Anwendung findet.

In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns auf eine Würdigung der Fakten und der rechtlichen Aspekte, die für die Anwendung der Verordnung von Belang sind.

⁹ Siehe unter anderem Fall 2011-0209, Stellungnahme zu einer Vorabkontrollmeldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission der „Studie zur Erkennung von Fingerabdrücken von Kindern unter 12 Jahren“; und Fall 2014-0496; siehe ferner Fall 2007-0501 (Iris-Scan-System bei der Europäischen Zentralbank) und Fall 2007-0635 (Zugangskontrolle bei OLAF).

2.2.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dafür rechtliche Gründe nach Artikel 5 der Verordnung vorliegen.

Als **Rechtsgrundlage** führte der DSB von eu-LISA gegenüber dem EDSB die folgenden für eu-LISA geltenden EU-Rechtsvorschriften an: Artikel 4 Absatz 1 der Neufassungsverordnung sowie Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über die Errichtung von eu-LISA. Nach Angaben von eu-LISA ist die Durchführung des Tests für die Wahrnehmung der oben genannten (und in das Mandat der Agentur fallenden) Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Union oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird [im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung]. Eu-LISA versichert, dass der Zweck der Datenverarbeitung (Durchführung eines Tests zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von MSI-Scans) unter das Mandat/in die Befugnisse von eu-LISA fällt. Hierzu heißt es in der Meldung, dass der Test *„eine entscheidende Rolle für die technische Umsetzung des Eurodac-Recast-Projekts spielt und für größere Präzision beim Vergleich von Fingerabdrücken sorgen soll, die mit den neuen Scannern bzw. derzeitigen Technologien erfasst werden“*.

In Anbetracht dessen kann der Test daher als unter die „Eurodac-Ziele“ fallend betrachtet werden, deren Erreichen zu den Aufgaben der Einrichtung eu-LISA gehört.

Bezüglich der **Notwendigkeit** der Verarbeitung für den genannten Zweck gab eu-LISA in ihrer Antwort vom 26. Mai 2015 auf die Fragen des EDSB an, sie könne sich technisch nicht auf die bereits mit MSI-Scans abgenommenen und von einigen Mitgliedstaaten im Eurodac-Produktionssystem abgespeicherten Fingerabdrücke verlassen, *„da es in der Datenbank nur einige wenige MSI-Fingerabdrücke gibt“* („weniger als 0,001 %“); darüber hinaus seien diese Fingerabdrücke *„von den Mitgliedstaaten nicht eindeutig gekennzeichnet und würden als optische Fingerabdrücke behandelt“*. Daher könne eine Studie/ein Test auf der Grundlage der mit MSI genommenen Fingerabdrücke, die von bestimmten Mitgliedstaaten bereits gespeichert worden seien, *„möglicherweise keine eindeutigen Schlussfolgerungen zulassen bzw. unmöglich sein“*.

Der EDSB kommt daher zu dem Schluss, dass die gemeldete Datenverarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung als für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich gelten kann, die von eu-LISA aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Union oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird.

2.2.3 Datenqualität

Entsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage, ob die hier zu behandelnde Verarbeitung, bei der biometrische Daten verarbeitet werden, diesem Grundsatz entspricht, merkt der EDSB Folgendes an:

Die Art der verarbeiteten Daten (Fingerabdruckbilder) entspricht genau den Daten, die für eine gründliche und integrierte sorgfältige Beurteilung der technischen Machbarkeit des Einsatzes der neuen Geräte zur Erfassung von Fingerabdrücken (der MSI-Scans) benötigt

werden. Damit könnten die erhobenen Daten als den Zwecken der Verarbeitung entsprechend und dafür erheblich angesehen werden.

Der EDSB nimmt ferner die Begründung zur Kenntnis, die eu-LISA für die Tatsache vorgetragen hat, dass MSI-Scans sowohl im Hinblick auf „normale“ als auch auf „schwer lesbare“ Fingerabdrücke getestet werden: In ihrer Antwort an den EDSB vom 5. Juni 2015 führte eu-LISA aus, der Test betreffe die Verwendung von MSI-Scans bei *allen* Fingerabdrücken (es werde also die Zuverlässigkeit der neuen Technologie im Hinblick auf normale, beschädigte und regenerierte Fingerabdrücke überprüft). Als technische Begründung hierfür gibt eu-LISA an, ein Test nur mit beschädigten und regenerierten Fingerabdrücken wäre „extrem teuer und nutzlos“, auch in Anbetracht der Tatsache, dass „aufgrund der langsamen Regeneration des menschlichen Körpers die Erhebung solcher Fingerabdrücke Jahrzehnte dauern [würde]“.

Zu den im Dokument „Eurodac MSI/Optical Scan Test Plan“, Abschnitt 3.3, genannten Daten. „Andere Datenfelder“ (wo auf die Verarbeitung einer „Auswahl anderer Datenfelder“ durch eu-LISA verwiesen wird, darunter: „Datum und Zeitpunkt der Erfassung der Fingerabdrücke“, „Geschlecht“, „Ort [und Datum] des Antrags/der Verhaftung“, „Priorität“, „Datum der Gewährung internationalen Schutzes“ und „weitere beschreibende Daten“ merken wir an, dass eu-LISA unter Hinweis auf Abschnitt 2.2 des gleichen Dokuments erläuterte, dass in diese Felder nach dem Zufallsprinzip generierte Daten eingegeben werden.

Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden. Der Aspekt der Rechtmäßigkeit wurde bereits weiter oben erörtert (siehe Abschnitt 2.2.2). Der Aspekt der Verarbeitung nach Treu und Glauben hängt eng mit den Informationen zusammen, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden, und wird daher näher in Abschnitt 2.2.7 behandelt.

Sachliche Richtigkeit. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung müssen personenbezogene Daten „*sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden*“, und „*sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten berichtigt oder gelöscht werden*“.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den personenbezogenen Daten um biometrische Daten, die von den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden (für Norwegen beispielsweise von der Norwegischen Einwanderungsdirektion). Die sachliche Richtigkeit der eingereichten Daten wird von der zuständigen Datenschutzbehörde beurteilt, die die Übermittlung an eu-LISA genehmigt.

Diesbezüglich nehmen wir – auch als Garantie für die sachliche Richtigkeit – die Angabe in der Meldung zur Kenntnis, dass eu-LISA die Teilnahme einer nationalen zuständigen Behörde an der Studie nicht akzeptiert, wenn diese Behörde keine entsprechende Genehmigung ihrer nationalen Datenschutzbehörde erhalten hat (und somit auch nicht die Daten/Fingerabdrücke erfasst).

2.2.4 Datenaufbewahrung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht. In der Meldung heißt es, dass die Daten von eu-LISA

„während der Laufzeit der Studie“ gespeichert werden (geplant ist eine Dauer von zwei Monaten, die um zwei weitere Monate verlängert werden können). Der EDSB hat keinen Grund zu der Annahme, dass eine solche Aufbewahrungsfrist, die (nach Angaben von eu-LISA) dem für die Durchführung der Studie erforderlichen Zeitraum entspricht, gegen die Verordnung verstößt.

2.2.5 Datenübermittlungen

Der EDSB stellt fest, dass die Verarbeitung keine Übermittlungen von Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen vorsieht.

2.2.6 Recht auf Auskunft und Berichtigung

Gemäß Artikel 13 der Verordnung hat die betroffene Person „*das Recht, jederzeit frei und ungehindert innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrags von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erhalten*“.

Artikel 14 der Verordnung gewährt der betroffenen Person das Recht, unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen.

Dieses Recht kann jedoch eingeschränkt werden, wenn Artikel 20 zur Anwendung kommt.

Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung besagt: „*Die Artikel 13 bis 16 finden keine Anwendung, wenn Daten ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet und personenbezogen nicht länger als lediglich zur Erstellung von Statistiken erforderlich aufbewahrt werden, sofern offensichtlich keine Gefahr eines Eingriffs in die Privatsphäre der betroffenen Person besteht und der für die Verarbeitung Verantwortliche angemessene rechtliche Garantien vorsieht, insbesondere dass die Daten nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber bestimmten Personen verwendet werden*“ (Hervorhebung durch uns).

Im vorliegenden Fall stellt der EDSB fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 20 Absatz 2 erfüllt sind, da der Zweck des „Tests“ darin besteht, Statistiken zu erstellen [hierzu merkt der EDSB an, dass der Test *nicht* zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, sondern zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Technologie (der MSI-Scans), die bereits verfügbar und im Einsatz ist], und dass die übrigen in der genannten Bestimmung erwähnten Bedingungen ebenfalls erfüllt sind (insbesondere dass die Daten nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber bestimmten Personen verwendet werden).

2.2.7 Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung sind Organe oder Einrichtungen verpflichtet, die betroffenen Personen darüber zu unterrichten, dass ihre Daten erhoben und verarbeitet werden. Die betroffenen Personen haben überdies das Recht, u. a. über die Zwecke der Verarbeitung, die Empfänger der Daten und ihre Rechte als betroffene Personen unterrichtet zu werden.

Im Zusammenhang mit den zur Vorabkontrolle gemeldeten Verarbeitungsvorgängen werden die Daten nicht unmittelbar bei den betroffenen Personen erhoben. Daher greift in diesem Fall Artikel 11 nicht. Stattdessen ist Artikel 12 (über die Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden) anzuwenden.

Eu-LISA kann sich auf Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung **berufen**, der eine Ausnahme von der in Artikel 12 Absatz 1 niedergelegten Verpflichtung für den Fall vorsieht, dass die Information der betroffenen Personen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Nach

Auffassung des EDSB sollte **eu-LISA auf jeden Fall den betroffenen Personen Informationen über die Verarbeitungsvorgänge (den Test) bereitstellen**, und zwar im Wege einer Datenschutzerklärung im Intranet von eu-LISA.

2.2.8 Sicherheitsmaßnahmen

[...]

3. Schlussfolgerung

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verstöße gegen die Verordnung zu beinhalten, vorausgesetzt die vorstehend gemachten Anmerkungen werden berücksichtigt.

Eu-LISA sollte insbesondere:

- **auf angemessene Weise über die Verarbeitungsvorgänge (den Test) informieren**; dies könnte relativ einfach geschehen, beispielsweise durch eine Datenschutzerklärung im Intranet von eu-LISA;

[...]

Brüssel, den 29. November 2015

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter